



## Richtlinien zur Lehrlingsförderung ( ab 01.01.2023)

**Die Förderung gliedert sich in bis zu zwei Teilen und setzt den Hauptwohnsitz des Lehrlings in Gralla zum jeweiligen Anfallszeitpunkt voraus.**

- Der erste Teil der Förderung (**Teil 1**) beträgt **EUR 300,--** und kommt über Ansuchen des Lehrlings nach Beendigung der Probezeit zur Auszahlung; vorausgesetzt der Lehrling hat zu Lehrzeitbeginn und am Ende der Probezeit seinen Hauptwohnsitz in Gralla und gilt für Lehrverhältnisse (Lehrzeitbeginn lt. Lehrvertrag), die ab 01.01.2023 beginnen.
  
- Der zweite Teil der Förderung (**Teil 2**) beträgt **EUR 500,--** und kommt über Ansuchen des Lehrlings nach positiver Lehrabschlussprüfung (LAP) zur Auszahlung; vorausgesetzt der Lehrling hat zum Zeitpunkt der LAP seinen Hauptwohnsitz in Gralla. Dabei ist es unerheblich, wann dieser Hauptwohnsitz in Gralla begründet wurde.

**Das Ansuchen (Formularvordruck der Marktgemeinde Gralla) hat zu beinhalten:**

- Name des Lehrlings
- Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Lehrlings
- Datum Lehrzeitbeginn und Datum Ende der Probezeit
- Adresse des Lehrlings zu Beginn der Lehrzeit und am Ende der Probezeit (für Teil 1)
- Adresse des Lehrlings zum Zeitpunkt der Lehrabschlussprüfung (für Teil 2)
- Name und Anschrift der lehrberechtigten Firma bzw. Ort der Lehrausbildung
- Bankverbindung (IBAN) des Lehrlings.

**Den Ansuchen sind beizulegen:**

- Kopie des Lehrvertrages (für Teil 1)
- Kopie des positiven Lehrabschlusszeugnisses (für Teil 2)

Die Ansuchen (Teil 1 und/oder Teil 2) können sofort (jedoch aber bis längstens 6 Monate) nach Anfallszeitpunkt bei der Marktgemeinde Gralla eingereicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.